

RS Vwgh 1964/2/18 0526/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1964

Index

Abgabeverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §215

BAO §216

Rechtssatz

Eine dem Gesetz widersprechende Verwaltungsübung kann nicht dadurch ihre nachträgliche Rechtfertigung finden, daß sie von den dadurch Betroffenen widerspruchslos hingenommen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963000526.X02

Im RIS seit

09.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at